
Teilnahmebedingungen LOTTO SuperDing! (10/2025)

§ 1 LOTTO SuperDing!, Teilnahmezeitraum, Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (im Folgenden als Unternehmen bezeichnet) führt mit der Samstagsziehung im LOTTO 6aus49 am 11.10.2025 das LOTTO SuperDing! durch.
- (2) Das LOTTO SuperDing! ist eine limitierte Auflage spezieller Quicktipp-Pakete mit jeweils 50 LOTTO 6aus49-Einzeltipps und 50 7-stelligen SuperDing-Losnummern, die in den Endziffern von 00 bis 99 fortlaufend nummeriert sind.
- (3) Die Quicktipp-Pakete des LOTTO SuperDing! für die Samstagsziehung am 11.10.2025 sind in allen LOTTO-Annahmestellen in Schleswig-Holstein und im Internet über www.lotto-sh.de ab dem 24.09.2025 zu einem Preis von € 70,- (je Tipp € 1,20 Spieleinsatz und € 0,20 Bearbeitungsentgelt) erhältlich, solange die limitierte Auflage reicht, längstens jedoch bis zum Annahmeschluss für die LOTTO-Samstagsziehung am 11.10.2025.
- (4) Teilnahmeberechtigt am LOTTO SuperDing! sind nur diejenigen Spielteilnehmer, die ein LOTTO SuperDing!-Quicktipp-Paket über eine LOTTO-Annahmestelle oder im Internet auf www.lotto-sh.de erworben haben. Alle anderen LOTTO 6aus49-Spielteilnehmer nehmen **nicht** teil.
- (5) Eine Teilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 ist mit den Quicktipp-Paketen LOTTO SuperDing! nicht möglich.
- (6) Für die Teilnahme am LOTTO SuperDing! sind diese Teilnahmebedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49 (Samstag und Mittwoch) bzw. die Internet-Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49 (Samstag und Mittwoch) maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt die Teilnahmebedingungen für das LOTTO SuperDing! und die Lotterie LOTTO 6aus49 mit dem Erwerb eines LOTTO SuperDing!-Quicktipp-Pakets als verbindlich an.

§ 2 Sondergewinne LOTTO SuperDing!

- (1) PKW-Sondergewinn:
Ausgelost wird unter allen teilnehmenden Spielaufträgen des LOTTO SuperDing! in der Samstagsziehung am 11.10.2025
1 x 1 Roadster BMW Z4 sDrive20i
- (2) Eine Barablösung für den Roadster BMW Z4 sDrive20i ist nicht möglich.
- (3) Der Gewinnwahrscheinlichkeit beträgt 1 : 25.000 pro LOTTO SuperDing!-Spielauftrag.
- (4) Bargeld-Sondergewinn:
Die Auslosung des Bargeld-Sondergewinns in Höhe von € 35,- erfolgt durch die Ermittlung von zwei zweistelligen Gewinnzahlen. Einen Sondergewinn erzielen die Spielaufträge, deren Losnummer in den Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der beiden Gewinnzahlen übereinstimmt.

- (5) Die Ermittlung der ersten Gewinnzahl erfolgt durch die Ziehung einer zweistelligen Zahl aus dem fortlaufenden Nummernkreis von 00 bis 49. Die zweite Gewinnzahl ergibt sich dann durch die Addition von 50 zur ersten Gewinnzahl; die zweite Gewinnzahl liegt somit im fortlaufenden Nummernkreis von 50 bis 99. Die Gewinnwahrscheinlichkeit beträgt 1:1 pro LOTTO SuperDing!-Spielaufrag.
- (6) Der PKW-Sondergewinn schließt den Bargeld-Sondergewinn von € 35,- nicht aus.

§ 3 Gewinnermittlung der Sondergewinne LOTTO SuperDing!

Die Gewinnermittlung für den PKW-Sondergewinn und für die Bargeld-Sondergewinne findet am Montag, den 13.10.2025 unter notarieller Aufsicht in den Geschäftsräumen des Unternehmens in der Andreas-Gayk-Str. 19/21, 24103 Kiel statt.

§ 4 Bekanntgabe der zwei 2-stelligen Sondergewinnzahlen und der Spielauftragsnummer

Die zwei 2-stelligen Sondergewinnzahlen für den Bargeld-Sondergewinn sowie die ermittelte Spielauftragsnummer (Quittungsnummer) für den PKW-Gewinn werden in einer Gewinnliste

- im „glüXmagazin digital“ (www.gluexmagazin-lotto-sh.de)
- durch Aushang in den Annahmestellen
- sowie im Internet unter:
www.lotto-sh.de/service/sonderauslosung/ziehungslisten

öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG • Handelsregister: Kiel HRA 4481 • 24103 Kiel • Andreas-Gayk-Str. 19/21 • Tel.: 0431/9805-0 • E-Mail: info@nordwestlotto.de

Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – IV 36 – vom XX.XX.2025